

1138 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen desBundesrates

Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 27. Juni 1974 über ein Bundesgesetz, mit dem das Handelskammergesetz abgeändert wird (5. Handelskammergesetznovelle);

Änderungen gegenüber dem Gesetzentwurf in 1181 der Beilagen

Der Nationalrat hat anlässlich der Beschußfassung im Gegenstand gegenüber dem Gesetzentwurf in 1181 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, XIII. GP, folgende Änderungen beschlossen:

1. Im Artikel I Z. 12 hat der anzufügende Satz "Die Verpachtung gilt nicht als Ausübung" wie folgt zu lauten: "Die Verpachtung gilt nicht als Ausübung, wenn sie ununterbrochen länger als 48 Monate dauert."
2. Im Artikel I hat die Z. 20 zu entfallen.
3. Im Artikel I erhalten die Z. 21 bis 27 die Bezeichnung Z. 20 bis 26.